

17846/AB
Bundesministerium vom 24.06.2024 zu 18438/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.319.676

Wien, 24. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18438/J vom 24. April 2024 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die österreichischen Sicherungseinrichtungen ist gemäß § 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) verfügt folglich auch nicht über Meldedaten der Sicherungseinrichtungen im Hinblick auf die Höhe ihrer jeweils verfügbaren Finanzmittel, da diese Meldungen durch die Sicherungseinrichtungen an die FMA übermittelt werden.

Die Höhe der verfügbaren Finanzmittel aller Sicherungseinrichtungen in der EU, sohin auch der Sicherungseinrichtungen in Österreich, sind jedoch in einheitlichem Format öffentlich auf der Internetseite der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) unter <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rulebook/regulatory-activities/depositor-protection/deposit-guarantee-schemes> einsichtig und werden dort auch einmal pro Jahr aktualisiert.

Darüber hinaus liegen dem BMF keine Hinweise vor, dass der Aufbau der verfügbaren Finanzmittel durch die österreichischen Sicherungseinrichtungen nicht gesetzeskonform gemäß den Vorgaben des ESAEG verlaufen würde.

Zu 3.:

Im Rahmen der Beschlussfassung über die EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Richtlinie 2014/49/EU) im Jahr 2014 hat man sich auf EU-Ebene darauf verständigt, dass alle Einlagensicherungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2024 grundsätzlich einen Einlagensicherungsfonds mit verfügbaren Finanzmitteln in der Höhe von zumindest 0,8% der jeweils gedeckten Einlagen vorzuhalten haben. Aus aktueller Sicht des BMF sind diese EU-weit harmonisierten rechtlichen Vorgaben betreffend die Zielgröße der Einlagensicherungsfonds nach wie vor als ausreichend anzusehen. Die erfolgreiche und effiziente Abwicklung der in den letzten Jahren in Österreich eingetretenen Einlagensicherungsfälle durch die österreichischen Sicherungseinrichtungen hat ebenfalls gezeigt, dass sich die aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben betreffend die konkrete Kalibrierung der Finanzierung der Einlagensicherung als wirksam und ausreichend erwiesen haben.

Zu 4.:

Eine gut funktionierende Einlagensicherung ist ein wichtiges Element für die Finanzmarktstabilität. Dass die Einlagensicherung in Österreich gut funktioniert, hat die rasche Entschädigung der Sparerinnen und Sparer bei den Sicherungsfällen in der Vergangenheit bewiesen, sodass das Vertrauen in den Bankensektor nicht beeinträchtigt wurde. Etwaige Änderungen der rechtlichen Grundlagen auf Europäischer Ebene wird das BMF daher immer kritisch unter dem Gesichtspunkt beurteilen, was es für das Schutzniveau und das Vertrauen impliziert und wie es zu anderen Entwicklungen im Bereich des Krisenmanagements und der Bankenunion passt, die sich gerade auf EU-Ebene in Verhandlung befinden. Rechtlichen Änderungen, die zu tatsächlichen Verbesserungen für die Sparerinnen und Sparer in Österreich führen würden, wird sich das BMF nicht verschließen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

